

SATZUNG

der Stadt Würzburg über die Gebühren und Kosten für die Benutzung und Inanspruchnahme von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

vom 6. August 1985 (MP und FVBI Nr. 183/85)

Änderung: Satzung vom 18. Dezember 1986, gültig ab 1. Januar 1987 (MP und FVBI Nr. 292/86)

Änderung: Satzung vom 8. Januar 1992 (MP und FVBI vom 23. Januar 1992 Nr. 18/1992, gültig ab 24. Januar 1992)

Änderung: Satzung vom 23. Oktober 1992 (MP und FVBI vom 3. November 1992 Nr. 254/82), gültig ab 4. November 1992)

Änderung vom 31. Januar 1996 (MP und VBI 48/96)

Änderung vom 21. November 1996 (MP und VBI Nr. 299 vom 28. Dezember 1996)

Änderung vom 6. April 1998 (MP und VBI Nr. 83 vom 9. April 1998)

Änderung vom 15. Mai 2009 (MP und VBI vom 7.05.2009), gültig ab 01. Januar 2002

Änderung vom 16. März 2005 (MP und VBI vom 18.03.2005)

Änderung vom 29. Juli 2009 (MP und VBI Nr.184 vom 12.08.2009)

Änderung vom 22. Oktober 2010 (MP und VBI Nr. 249 vom 27.10.2010)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art.78 Abs.6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S.66) folgende Satzung über Gebühren und Kosten für die Benutzung und Inanspruchnahme von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung).

Abschnitt A Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würzburg und ihrer Einrichtungen für die Bestattung ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Leistungsgebühren (Bestattungsgebühren und Sonderleistungsgebühren) und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen nach § 6 mit der Einräumung des Nutzungsrechts und nach §§ 8 und 9 mit der Einverständniserklärung der Städtischen Bestattungsanstalt zur Durchführung der Bestattung, die Verwaltungsgebühren nach § 10 mit der Amtshandlung. Die Gebühren sind auf Verlangen hinreichend sicherzustellen.

(2) Werden die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung in einfacher würdiger Form durchgeführt.

(3) Die Gebühren werden nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt,

b) wer nach § 6 i. V. mit § 1 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) für die Bestattung zu sorgen hat,

c) wer sich der Stadt Würzburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

(2) Zur Zahlung der Grabbenutzungsgebühren ist der Inhaber des Grabnutzungsrechtes verpflichtet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

Das Anatomische Institut der Universität Würzburg ist für die Benutzung der Friedhöfe oder Einrichtungen der Bestattung von Gebühren befreit. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

Abschnitt B

Gebühren für Grabstättenbenutzung

§ 5

Nutzungszeitraum und Größe der Grabstätten

(1) Die Benutzungsgebühren für Grabstätten werden bei der ersten Vergabe mindestens für einen Zeitraum von 15 Jahren erhoben. Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden.

Bei Wechselgrabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.

(2) Bei Familiengrabstätten wird die Zahl der möglichen Sargbeisetzungen nebeneinander als maßgebende Größenordnung für die Gebührenberechnung zugrundegelegt.

(3) Die für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Zuordnung von Grabstätten nach Abs. 2 ist im Nutzungs- oder Lageplan des jeweiligen Friedhofes festgelegt.

§ 6

Benutzungsgebühren für Grabstätten

Die anteilige Benutzungsgebühr für 1 Jahr beträgt:

1. Grabstätten für Erdbestattungen je Grabplatz

1.1 eine Wechselgrabstätte für:

Erwachsene

26,00 €

Kinder

13,00 €

1.2 je Grabplatz (Grundfläche) in einer Familiengrabstätte in allgemeiner Lage am Weg oder auf dem Waldfriedhof ab der zweiten Reihe (ausgenommen Waldfriedhof)

66,00 €

46,00 €

1.3 je Grabplatz (Grundfläche) in einer Familiengrabstätte in bevorzugter Lage (Mauergräber im Hauptfriedhof)

87,00 €

Abschnitt C Leistungsgebühren

§ 8

Bestattungsgebühren

Für Leistungen bei einer Bestattung werden Einheitsgebühren erhoben. Diese Pauschalen erfassen sämtliche anlässlich der Bestattung erbrachten Leistungen mit Ausnahme der in den §§ 9 und 10 genannten Tatbestände. Die Einheitsgebühren betragen für die:

2.1.0 Beisetzung eines Verstorbenen ab vollendetem 10. Lebensjahr	803,00 €
2.1.1 Beisetzung einer Urne mit Inanspruchnahme einer Feierhalle bzw. Leichenhalle	358,00 €
2.1.2 Aussegnung vor der Überführung ohne Beisetzung in Würzburg	256,00 €
2.2 tiefe Beisetzung eines Verstorbenen in einem Sarg zuzüglich zu Ziff. 2.1.0	230,00 €
2.3 Beisetzung eines Kindes in einem Sarg bis zum vollendeten 10. Lebensjahr im Kinderfeld	123,00 €
2.4 Beisetzung eines Kindes in einer Familiengrabstätte in einem Sarg	256,00 €
bei Tiefenbestattung zuzüglich	153,00 €
2.5 Beisetzung einer Urne ohne Inanspruchnahme einer Feierhalle	153,00 €
2.6 Beisetzung von Gebeinen	256,00 €
2.7 Beisetzung eines Sarges in einer Gruft	460,00 €
2.8 Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten im Sammelgrab	31,00 €
2.9 Aufbewahrung eines Verstorbenen vor der Beförderung in eine andere Gemeinde bis zu 48 Stunden nach Einlieferung in das Leichenhaus einschließlich Normalkühlung	153,00 €
2.10 Aufbewahrung einer Urne vor der Beförderung in eine andere Gemeinde bis zu 48 Stunden nach Einlieferung in das Leichenhaus	61,00 €
2.11 Ausbettung eines Verstorbenen	716,00 €
2.12 Ausbettung von Gebeinen	358,00 €
2.13 Ausbettung einer Urne	128,00 €

§ 9

Sonderleistungen

Leistungen für die Bestattung, die bei den Gebühren nach § 8 der Satzung nicht erfasst sind, werden als Sonderleistungen berechnet; die Gebühren betragen für:

2.1 Die Aufbewahrung eines Sarges in einer Leichenhalle nach 48 Stunden von der Einlieferung ab gerechnet, ohne Berücksichtigung der Samstage, Sonn- und Feiertage, für jeden begonnenen Kalendertag	77,00 €
2.2 die Aufbewahrung einer Urne in einer Leichenhalle vom 10. Tag nach der Einlieferung ab, für jeden begonnenen Kalendertag	8,00 €
2.3 Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten	102,00 €
2.4 Wartezeiten wegen Terminverschiebungen auf Wunsch der Angehörigen innerhalb der festgesetzten Beerdigungszeiten je Ausfallzeit (30 Minuten)	51,00 €
2.5 Verlängerung der üblichen Bestattungszeit auf Wunsch der Angehörigen, je angefangene Ausfallzeit (30 Minuten)	51,00 €
2.6 Gruftreinigung pro Stunde je Arbeiter	31,00 €
2.7 Benutzung der Tiefkühlung, je angefangener Tag	36,00 €
2.8 zusätzlich Grabaushub auf Wunsch der Hinterbliebenen im Hauptfriedhof Würzburg und Verfüllung des Grabes mit Rohkies	460,00 €

(2) Werden die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung in einfacher würdiger Form durchgeführt.

(3) Die Gebühren werden nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen für jedes angefangene Kalenderjahr	153,00 €
	Genehmigung zur einmaligen Vornahme gewerblicher Arbeiten	10,00 €
2.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen je Fahrzeug – nicht kennzeichengebunden – für jedes angefangene Kalenderjahr	61,00 €
	Genehmigung zur einmaligen Befahrung der Friedhofswege je Fahrzeug	5,00 €
3.	Überprüfung und Überwachung der ordnungs- und satzungsmäßigen Aufstellung eines neuen Grabdenkmals	77,00 €
4.	Ausnahmebewilligung und Einzelanordnungen	102,00 €
4.1	frühere Bestattung i. S. des § 9 Bayer. Bestattungsverordnung	77,00 €
4.2	spätere Bestattung i.S. des § 10 Bayer. Bestattungsverordnung	77,00 €
4.3	Aufwendige Amtshandlungen (Ausnahmegenehmigung nach § 33 Friedhofssatzung)	205,00 €
5.	Anmeldung der Überführung von Leichen aus Krankenhäusern und Wohnungen ohne Benutzung des Leichenhauses	25,00 €
6.	Sonstige Amtshandlungen nach Aufwand mindestens	15,00 €

Auslagen werden nach Art. 12, 13 des Bayer. Kostengesetzes zusätzlich berechnet.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Würzburg über Gebühren und Kosten für die Benutzung und Inanspruchnahme von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) in der letzten Fassung vom 22.12.1983 außer Kraft.